

# **Bekanntmachung des Amtes Leezen Gemeinde Kükels**

## **II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kükels über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.2017 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kükels über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

### **Artikel 1**

1. § 4 - Steuersatz - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Steuersatz**

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 sind
- a) Hunde, für welche das Vorliegen der Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung bestandskräftig festgestellt wurde,
  - b) Hunde, für welche das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 des außer Kraft getretenen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) vom 28. Januar 2005 bestandskräftig durch die Ordnungsbehörde festgestellt wurde.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kükels, den 27.02.2017

gez. Holger Möller  
Bürgermeister